

Gesetzblatt der Freien Hansestadt Bremen

2020	Verkündet am 31. Oktober 2020	Nr. 122
------	-------------------------------	---------

Berichtigung der Neunzehnten Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Neunzehnte Coronaverordnung)

Die Neunzehnte Verordnung zum Schutz vor Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Brem.GBl: S.1237) wird wie folgt berichtigt:

1. § 4 Absatz 2 Nummer 6 wird wie folgt geändert:

„6. öffentliche und private Sportanlagen, soweit diese nicht zur Berufsausübung oder für die Ausübung eines Individualsports nach § 1 Absatz 3 Satz 1 genutzt werden; zulässig bleibt die Nutzung zu Zwecken des Schulsports, soweit das Kohortenprinzip nach Maßgabe von § 17 Absatz 2 und 3 eingehalten wird; zulässig bleibt die Nutzung zu Zwecken von Bewegungsangeboten für Kindertageseinrichtungen, soweit das Kohortenprinzip nach Maßgabe von § 16 Absatz 3 eingehalten wird.“

2. In § 21 Absatz 3 Satz 1 wird „§ 1“ ersetzt durch „§ 20“.

Bremen, den 31. Oktober 2020

Senatskanzlei